

Antrag

der Abg. Dr. Gerhard Aden u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Crowdfunding öffentlicher Projekte

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse sie über Crowdfunding-Finanzierungen bezüglich Finanzierungsvolumen, Erfolgsquote und Ausfallhäufigkeit in Baden-Württemberg hat;
2. wie sie die Entwicklung des Crowdfunding nach der Änderung der entsprechenden Vorschriften des Kleinanlegerschutzgesetzes im Jahre 2017 bewertet;
3. welche Auswirkungen sie von den aktuellen Einzelinvestitionsgrenzen des § 2 a Absatz 3 Kleinanlegerschutzgesetz erwartet und wie sie deren Entwicklung einschätzt;
4. wie sie die rechtlichen Rahmenbedingungen für Crowdfunding von Landesprojekten bzw. von kommunalen Projekten einschätzt;
5. welche Vorhaben sich nach ihrer Meinung auf Landesebene bzw. auf kommunaler Ebene für ein Crowdfunding eignen würden;
6. welche Vor- und Nachteile sie bei der Unterwerfung unter die Crowdfunding-Regeln sieht;
7. wie sie das Crowdfunding im Vergleich zu reinen Spendenaktionen bewertet;

8. wie sie das Crowdfunding als Mehrwert im Rahmen der gelebten Bürgerbeteiligung einschätzt.

10. 04. 2018

Dr. Aden, Dr. Timm Kern, Dr. Rülke, Haußmann,
Glück, Dr. Goll, Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr,
Keck, Hoher, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Die FDP/DVP-Landtagsfraktion haben Berichte erreicht, nachdem die Quote von Spenden an Städte und Gemeinden kontinuierlich nach unten geht, d. h. dass die Menschen immer weniger bereit sind, ohne bzw. nur mit rudimentärer Zweckbindung an die öffentliche Hand zu spenden. Grund könnte hier eine Vielzahl an zielgerichteten Spendenmöglichkeiten oder auch ein Vertrauensverlust in die Verwaltungen vor Ort sein.

Daher könnte das Instrument des Crowdfunding eine Möglichkeit sein, Bürgerinnen und Bürger zielgerichtet an Projekten zu beteiligen, und so dem Wunsch nach größerer Transparenz und Mitgestaltungsmöglichkeit Rechnung zu tragen. Hier werden meist auf Internetplattformen Projekte zur Mitfinanzierung angeboten. Diese unterliegen den Regeln des Kleinanlegerschutzgesetzes, was eine gewisse Pflicht der Prospektierung sowie Transparenz- und Informationsregeln nach sich zieht. Denkbare Form des Crowfundings, das für die öffentliche Hand in Frage kommt, wäre das spendenbasierte Crowdfunding.

Grundsätzlich haben Produktinnovationen die größte Chance, sich auf Crowdfunding-Plattformen zu finanzieren, da sie einen potenziell weltweiten Markt ansprechen können. Projekte auf kommunaler oder Landesebene haben hier einen Nachteil, da kaum Menschen, die nicht direkt betroffen sind bzw. einen Nutzen daraus ziehen können, sich hier engagieren werden. Aber auch so ist der Erfolg von lokalen Initiativen beachtenswert, wie einige Projekte auf Crowdfundingseiten, die sich auf gemeinnützige Projekte spezialisiert haben, zeigen.

Die FDP/DVP-Landtagsfraktion möchte ausloten, inwieweit Crowdfunding für klar umrissene Projekte der öffentlichen Hand nutzbar sind, gerade wenn Mittel vor Ort knapp sind.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 Nr. 6 - 4203.84/8 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Erkenntnisse sie über Crowdfunding-Finanzierungen bezüglich Finanzierungsvolumen, Erfolgsquote und Ausfallhäufigkeit in Baden-Württemberg hat;

Zu 1.:

Die Formen des Crowdfunding (Schwarmfinanzierung) sind sehr unterschiedlich und reichen vom spendenbasierten Crowdfunding über das gegenleistungsbasierte Crowdfunding (symbolische Gegenleistung) und – als Alternative zum klassischen Bankkredit mit Rückzahlungsverpflichtung mit oder ohne Zinsen – das kreditbasierte Crowdfunding (Crowdlending) bis hin zum Crowdinvesting, bei dem über eine vermögensmäßige Beteiligung auf eine finanzielle Rendite spekuliert wird. Daher unterscheiden die Erhebungen auf Bundesebene nach der Form des Crowdfunding. Separate Statistiken für die einzelnen Bundesländer werden weder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) noch vom Bundesverband Crowdfunding oder vom Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband (BWGV) bezüglich Finanzierungsvolumen, Erfolgsquote und Ausfallhäufigkeit erhoben.

In Deutschland betrug nach Angaben der BaFin das durchschnittliche maximale Emissionsvolumen der Vermögensanlagen, welches in den seit dem 21. August 2017 gemäß §§ 2 a, 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) gestatteten Vermögensanlagen-Informationenblättern (VIB) angegeben wurde, rund 800.000 Euro. Der BaFin liegen keine Daten vor, in welchem Umfang diese im VIB angegebenen Emissionsvolumina tatsächlich durch Anlegerinnen und Anleger gezeichnet wurden. Nach den Daten des auf Umfragen basierenden Crowdinvest Marktreports 2017 der Informationsplattform „*crowdfunding.de*“ vom 13. März 2018, wurde in Deutschland im Jahr 2017 ein Crowdinvestment-Volumen von etwa 200 Mio. Euro realisiert. Im Vergleich zum Vorjahr zeigten alle Investmentsegmente (Immobilien, Unternehmen, Energie) ein deutliches Wachstum. Nach Erhebungen der Vereinigung „Für-Gründer.de“ belief sich das Gesamtvolumen, das per Crowd-Finanzierung 2016 eingesammelt werden konnte, auf 145,2 Mio. Euro. 76,7 Mio. Euro entfielen im Jahr 2016 dabei auf das Teilsegment Crowdlending. Nach Angaben des BWGV betrieben im Mai 2018 in Deutschland 130 Volks- und Raiffeisenbanken eine eigene Crowdfunding-Plattform. Die erste Volksbank, die eine eigene Crowdfunding-Plattform eingerichtet habe, sei die baden-württembergische Volksbank Bühl.

Nach einer Studie der Handelshochschule Leipzig konnten – basierend auf einer Umfrage – im Jahr 2015 14,2 % aller Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer, und damit Projekte im Rahmen des sogenannten Crowdlending, Baden-Württemberg zugeordnet werden. Fortlaufend aktualisierte Marktdaten liefert beispielsweise die Internetplattform <https://www.crowdfunding.de/marktdaten/>. Danach können, soweit die Crowdfunding-Plattformen ihre Daten veröffentlichen, im laufenden Monat Mai von aktuell 40 durchgeführten Crowdinvestment-Projekten in Deutschland sechs Projekte und damit 15 % Baden-Württemberg zugeordnet werden. Da die Veröffentlichung der Daten durch die Crowdfunding-Plattformen auf freiwilliger Basis erfolgt, sind die Daten jedoch letztlich nicht belastbar.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Nach Angaben des Bundesverbandes Crowdfunding sind die Ausfallhäufigkeiten bei den Crowdfunding-Arten sehr unterschiedlich und teilweise schwer zu erfassen. Insbesondere im Bereich des spenden- und gegenleistungsbasierten Crowdfunding finde keine Überprüfung durch die Plattformen statt, ob die finanzierten Projekte tatsächlich in der angekündigten Form umgesetzt worden seien. Auch der BaFin liegen keine Daten zu Erfolgsquoten und Ausfallhäufigkeiten in Bezug auf Schwarmfinanzierungen nach dem Vermögensanlagengesetz vor.

2. wie sie die Entwicklung des Crowdfunding nach der Änderung der entsprechenden Vorschriften des Kleinanlegerschutzgesetzes im Jahre 2017 bewertet;

Zu 2.:

Ziel des Kleinanlegerschutzgesetzes ist es, Privatpersonen vor riskanten Geldanlagegeschäften ausreichend zu schützen und zum anderen Erleichterungen für die Finanzierung junger Wachstumsunternehmen zu schaffen. Der bis dahin nur eingeschränkt regulierte sogenannte „Graue Kapitalmarkt“ sollte stärker reguliert werden, indem die Rolle der BaFin aufgewertet und so der Anlegerschutz gestärkt werden sollte. Es sollte verhindert werden, dass sich Fälle, in welchen Anlegerinnen und Anleger durch Investitionen in riskante Vermögensanlagen aufgrund fehlerhafter Annahmen erhebliche Vermögenseinbußen erlitten hatten, wiederholen (Beispiel Prokon).

Die Gesetzesreform brachte teilweise umfassende Änderungen des Vermögensanlagengesetzes mit sich, darunter vor allem Verschärfungen bei der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes (VIB), insbesondere mit Blick auf den Inhalt sowie den Gestattungs- und Veröffentlichungsprozess bei der BaFin.

Ob die derzeitigen gesetzlichen Regelungen ausreichend und angemessen sind, um eine Balance zwischen notwendigen Verbraucherschutzinteressen und der Förderung innovativer Finanzierungs- und Geschäftsmodelle zur Belebung des Kleinanlegermarktes herzustellen, wird sich in zukünftigen Evaluierungen zeigen müssen. Der Anwendungszeitraum der betreffenden, erst am 21. August 2017 in Kraft getretenen, geänderten Vorschriften ist nach Ansicht der Landesregierung derzeit noch zu kurz, um eine abschließende Beurteilung aller Aspekte und Auswirkungen zu ermöglichen.

Zu den Modifikationen zum Crowdfunding im Hinblick auf die Vermögensanlagen-Informationsblätter lässt sich Folgendes festhalten: Nach Auskunft der BaFin wurden für das Jahr 2017 452 VIB für Schwarmfinanzierungen (im Vorjahr 263) eingereicht. Davon 251 bis einschließlich 20. August 2017 nach der alten Rechtslage zur Hinterlegung und 201 ab dem 21. August 2017 im Rahmen des neuen Gestattungsverfahrens. Aus diesen Zahlen lasse sich kein negativer Einfluss auf den Markt durch die Einführung des neuen Gestattungsverfahrens (§ 13 Absatz 2 VermAnlG) für Schwarmfinanzierungen erkennen. Die Tendenz sei eher steigend. Im Übrigen weist die BaFin darauf hin, dass das spendenbasierte Crowdfunding grundsätzlich nicht in den gesetzlichen Anwendungsbereich des Vermögensanlagengesetzes fällt.

Die Entwicklung der von Crowdfunding-Verbänden wie dem Bundesverband Crowdfunding angeregten Änderungen, wie ein Heraufsetzen der Prospektspflicht von 2,5 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro oder die Erweiterung der Ausnahmegesetz des § 2 a VermAnlG auf weitere Vermögensanlagen, bleibt abzuwarten. Gleiches gilt für die von der Bundesregierung erwogene Herausnahme von Immobilienprojekten aus dem dargestellten Ausnahmetatbestand. Ob und in welchem Maße Änderungen an dem bestehenden Gesetz notwendig sind, wird von der Bundesregierung bis Anfang 2019 in einem nächsten Evaluierungsschritt überprüft. Hierzu soll ein Gutachten der Universität Bremen einen wichtigen Beitrag leisten. Dabei sollen alle betroffenen Interessengruppen wie Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer, Anlegerschützerinnen und -schützer, Verbraucherinnen und Verbraucher, Aufsichtsbehörden sowie Banken einbezogen werden. Die Ergebnisse sollten Aufschluss darüber geben, ob der Anwendungsbereich oder die Schwellenwerte für Schwarmfinanzierungen angepasst werden sollten. Die Bundesregierung wird auf Grundlage des Gutachtens auch darüber entscheiden, ob der Markt transparenter gestaltet und stärker europäisiert werden sollte.

3. welche Auswirkungen sie von den aktuellen Einzelinvestitionsgrenzen des § 2 a Absatz 3 Kleinanlegerschutzgesetz erwartet und wie sie deren Entwicklung einschätzt;

Zu 3.:

Die Einzelinvestitionsgrenzen nach § 2 a Absatz 3 VermAnlG bestehen seit der Einführung der Ausnahme von der Prospektpflicht für Schwarmfinanzierungen im Rahmen des Kleinanlegerschutzgesetzes. Sie wurden vor dem Hintergrund des Anlegerschutzes eingeführt. Der Gesetzgeber will vor zu einseitigen Investitionen in riskante Vermögensanlagen, die zu erheblichen Vermögenseinbußen bis hin zum Totalverlust führen können, schützen. Crowdfunding-Projekte sind von ihrer Anlagestrategie bereits hochvolatil. Das Totalausfallrisiko ist potenziell bei jedem Projekt gegeben. Bei den oftmals angebotenen Nachrangdarlehen besteht das Risiko des Teil- oder Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und der noch nicht gezahlten Zinsen. Die Anlegerforderungen werden bei einer Insolvenz oder Liquidation des Emittenten erst berücksichtigt, nachdem sämtliche andere Gläubiger vollständig befriedigt worden sind. Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen die Anlegerinnen und Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Die eingezahlten Gelder unterliegen nicht der Einlagensicherung.

Die Prospektausnahme des § 2 a Absatz 3 VermAnlG findet nur Anwendung auf Vermögensanlagen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 (partiarische, gewinnabhängige Darlehen), 4 (Nachrangdarlehen) und 7 (sonstige Anlagen). Die BaFin weist darauf hin, dass das spendenbasierte Crowdfunding grundsätzlich nicht in den gesetzlichen Anwendungsbereich des Vermögensanlagengesetzes fällt. Die Einhaltung der Vorgaben des § 2 a Absatz 3 VermAnlG liegt nach Auskunft der BaFin gemäß § 16 Absatz 3 a Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) in der Verantwortung des jeweiligen Betreibers der Schwarmfinanzierungsplattform, solange es sich um einen Finanzanlagenvermittler im Sinne des § 34 f Gewerbeordnung (GewO) handele. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften liege in der Zuständigkeit der jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. Gewerbebehörde. In den wenigen Fällen, in denen Plattformen als sogenannte vertraglich gebundene Vermittler nach § 2 Absatz 10 Satz 6 Kreditwesengesetz (KWG) tätig würden, würden die entsprechenden Vorgaben des KWG und Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) gelten. Daher könne die BaFin keine Aussage zur Auswirkung der angesprochenen Vorschrift und zu zukünftigen Entwicklungen in diesem Bereich treffen.

Die Bundesregierung hatte dem Finanzausschuss des Bundestages Anfang 2017 einen Bericht über die Evaluierung der Befreiungsvorschriften in §§ 2 a bis 2 c des Vermögensanlagengesetzes übermittelt, bei dem sie sich auf eine Studie des ifo Instituts, der Universität Trier und der Humboldt-Universität zu Berlin bezieht. Die Studie ergab, dass die überwiegende Mehrheit von 86 Prozent der Anlegerinnen und Anleger, die über Crowdinvesting-Portale Emittenten Geldmittel zur Verfügung stellen, weniger als 1.000 Euro investierten. Daraus schlossen die Studienautoren, dass der Schwellenwert von 10.000 Euro, den das Kleinanlegerschutzgesetz als Obergrenze für die Investition einer Anlegerin oder eines Anlegers über ein Crowdinvesting-Portal pro Emittent festgelegt hat, keine Beeinträchtigung für die Tätigkeit der Portale darstellt.

Angesichts der empirischen Daten sah die Bundesregierung von einer Anhebung oder Flexibilisierung der Schwellenwerte ab. Diese Position wird von der Deutschen Kreditwirtschaft – hinter der die Verbände der Volks- und Raiffeisenbanken (BVR), der privaten Banken (BdB), der öffentlichen Banken (VÖB), der Sparkassen (DSGV) und der Pfandbriefbanken (VDP) stehen – unterstützt. Der Bundesverband Crowdfunding hingegen fordert Änderungen, da die Regelungen zu einem Nachteil für Plattformen, die von Deutschland aus operieren, führe im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, in welchen es keine starren Einzelinvestitionsgrenzen gebe.

Vor dem Hintergrund, dass keine weitergehenden Informationen zur Praktikabilität der bisherigen Regelungen vorliegen, ist der Landesregierung eine abschließende Beurteilung über die Auswirkungen und Entwicklung der Einzelinvestitionsgrenzen nicht möglich.

4. wie sie die rechtlichen Rahmenbedingungen für Crowdfunding von Landesprojekten bzw. von kommunalen Projekten einschätzt;

Zu 4.:

Für das spendenbasierte Crowdfunding auf kommunaler Ebene gilt grundsätzlich § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GemO), wonach die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen darf oder an Dritte, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Absatz 2 GemO beteiligen, vermitteln darf. Bei der Einwerbung und Annahme von Zuwendungen auf kommunaler Ebene ist auf die strikte Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Verfahrens zu achten.

Für die Landesverwaltung wird der Umgang mit Zuwendungen Dritter zur Erfüllung von Landesaufgaben seit dem Jahr 2015 durch die Gemeinsame Anordnung der Ministerien zur Förderung von Tätigkeiten des Landes durch Leistungen Privater (AnO Sponsoring) geregelt.

5. welche Vorhaben sich nach ihrer Meinung auf Landesebene bzw. auf kommunaler Ebene für ein Crowdfunding eignen würden;

Zu 5.:

Für die Spendeneinwerbung auf kommunaler Ebene könnten sich nach Auffassung der Landesregierung einfache, finanziell überschaubare Projekte im sozialen, karitativen, kulturellen oder sportlichen Bereich eignen, die eine gewisse Breitenwirkung haben. Denkbar sind beispielsweise Projekte zur Ausstattung von Schulen und Kindergärten sowie öffentlichen Gebäuden und sozialen Einrichtungen oder zur Finanzierung von Bildungsprojekten auf kommunaler Ebene. Vor dem Hintergrund, dass sich die Bürgerinnen und Bürger erfahrungsgemäß eher für die Unterstützung gemeinnütziger Organisationen motivieren lassen, könnte spendenbasiertes Crowdfunding beispielsweise auch für kommunale Bürgerstiftungen in Betracht kommen.

Darüber hinaus gibt es bereits eine Reihe von Kommunen in Baden-Württemberg, welche die Partizipation der Bürgerschaft über sogenannte Bürgerhaushalte ermöglichen. Hierbei können über das Internet Vorschläge bzw. Bewertungen bezüglich zukünftiger städtischer Projekte gemacht werden, die sich dann teilweise im Haushalt wiederfinden. In diesem Rahmen könnte Crowdfunding auch als Instrument der aktiven Bürgerbeteiligung eingesetzt werden.

Nach Einschätzung der Landesregierung scheinen größere Projektvorhaben nicht geeignet. Denn entweder gelten höhere rechtliche Vorgaben für größere Einzelinvestitionssummen oder es ist ein großer Aufwand (z. B. Vermarktung oder Ansprache der Bürgerinnen und Bürger) erforderlich, um viele geringere Investitionssummen zu erreichen, der letztlich nicht im Verhältnis zum Ergebnis steht.

Auch für Baden-Württemberg gibt es bereits die regionale Plattform „bw crowd“ (siehe <https://www.bw-crowd.de/> für Projekte bis zu einer Summe von 15.000 Euro mit Unterstützung der Baden-Württembergischen Bank).

6. welche Vor- und Nachteile sie bei der Unterwerfung unter die Crowdfunding-Regeln sieht;

Zu 6.:

Die Grundsätze des Crowdfunding lassen sich ganz grob dahingehend zusammenfassen, dass erstens ein konkretes Projekt finanziert wird und zweitens eine Auszahlung der finanzierten Summe an die Projektinitiatorinnen und -initiatoren durch das Crowdfunding-Portal nur dann erfolgt, wenn das Finanzierungsziel in

der vorgegebenen Höhe und Zeit vollständig erreicht wird („Alles-oder-Nichts-Prinzip“). Das bedeutet, dass grundsätzlich die zugesagten Beträge entweder nicht eingezogen oder die zugewendeten Beträge zurückgezahlt werden. Durch die konkreten, zweckgebundenen Projekte und das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ besteht grundsätzlich ein hohes Maß an Transparenz über die Verwendung der Gelder und eine gewisse Sicherheit für die zuwendende Person. Dies kann sich jedoch nachteilig auf die Projektinitiatorinnen und -initiatoren auswirken. Werden beispielsweise nur 90 Prozent des Sammlungsziels angeworben, so ist das Projekt nicht erfolgreich finanziert und diese erhalten keinerlei finanzielle Mittel.

Allerdings gibt es Ausnahmen vom „Alles-oder-Nichts-Prinzip“. Zum einen können sich die Projektinitiatorinnen und -initiatoren vorbehalten, eventuelle Finanzierungslücken durch andere Finanzierungen (eigene Mittel) zu schließen, um das Risiko einer Rückabwicklung zu vermeiden. Des Weiteren kann auch ein Vorbehalt bestehen, dass die Zuwendungen für den Fall des Nichterreichens des Sammlungsziels anderweitig verwendet werden können. Dies geht somit zu Lasten der Sicherheit der zuwendenden Personen, die finanziell nur belastet werden sollen, wenn das Projekt auch tatsächlich realisiert werden kann.

7. wie sie das Crowdfunding im Vergleich zu reinen Spendenaktionen bewertet;

Zu 7.:

Im Steuerrecht wird zwischen „Spenden Crowdfunding“ sowie Crowdfunding und Crowdlending unterschieden; das „klassische Crowdfunding“ stellt dabei eine Unterform des Crowdfunding dar (vgl. BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2017, BStBl I 2018, Seite 246). Beim Crowdfunding werden die Mitglieder der Crowd finanziell am Projekterfolg beteiligt (eigenkapitalähnlicher Charakter), wohingegen beim Crowdlending die Crowd als Alternative zu einem klassischen Bankkredit über eine feste Laufzeit dem jeweiligen Projektveranstalter ein Darlehen zu einem vereinbarten Zins gewährt. Beim „klassischen Crowdfunding“ wird das Crowdfunding dazu genutzt, um eine möglichst effiziente Form der Anlauffinanzierung z. B. bei Start-up-Unternehmen zu erhalten. Die Unterstützerinnen und Unterstützer des „klassischen Crowdfunding“ erhalten für ihren Beitrag zur Erreichung des Finanzierungsziels eine Gegenleistung (z. B. in Form eines technischen Wirtschaftsguts). Zahlungen im Rahmen von Crowdfunding (einschließlich „klassischem Crowdfunding“) und Crowdlending sind steuerlich nicht als Spende abziehbar.

„Spenden Crowdfunding“ liegt hingegen vor, wenn anlassbezogene Spendensammlungen organisiert werden. Dabei leitet das Crowdfunding-Portal die eingesammelten Mittel entweder als Treuhänder oder – wenn das Portal selbst eine steuerbegünstigte Förderkörperschaft ist – auf eigene Rechnung und in Verwirklichung der eigenen satzungsmäßigen Zwecke an die jeweiligen Projektveranstalterinnen und -veranstalter weiter, ohne dass die zuwendende Person oder das Portal hierfür eine Gegenleistung erhalten. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, dass das Crowdfunding-Portal selbst Projektveranstalter und eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Eine steuermindernde Berücksichtigung der Zuwendung bei der zuwendenden Person im Rahmen des § 10 b Einkommensteuergesetz (EStG) ist immer dann möglich, wenn die Empfängerin der Finanzierungsmittel eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist und die übrigen allgemeinen gemeinnützigkeits- und spendenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Insgesamt ergänzt das spendenbasierte Crowdfunding die klassische Form der Spendenaktion. Insbesondere durch die Online-Plattformen in Verbindung mit sozialen Netzwerken kann eine große Öffentlichkeit erreicht und Transparenz über die Zuwendungen geschaffen werden. Projekte können auf den bestehenden Crowdfunding-Plattformen mit geringem Aufwand eingestellt und leicht unterstützt werden.

8. wie sie das Crowdfunding als Mehrwert im Rahmen der gelebten Bürgerbeteiligung einschätzt.

Zu 8.:

Das Prinzip des spendenbasierten Crowdfunding auf lokaler Ebene kann innovative Ideen und gemeinnützige Projekte mit den Bürgerinnen und Bürgern verbinden, die vor Ort mit einem Geldbetrag – unabhängig von der Höhe – etwas bewirken möchten. Es ist kein dauerhaftes Engagement notwendig, sondern jede und jeder kann sich punktuell einbringen. Der Ortsbezug oder persönliche Bezug zum Projekt kann ausschlaggebend für dessen Unterstützung sein und möglicherweise den Zusammenhalt in der Bevölkerung erhöhen. Außerdem kann das spendenbasierte Crowdfunding den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, auf einfache Art und Weise die Entscheidung über die Schwerpunkte öffentlicher Ausgaben mitzugestalten und daher die Akzeptanz in Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung stärken.

Über die Online-Plattformen in Verbindung mit Social Media können viele potenzielle Unterstützerinnen und Unterstützer erreicht werden. Dadurch kann die Kommune öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen und als innovativ und modern erfahrbar werden.

Aus den zuvor genannten Gründen könnte das spendenbasierte Crowdfunding auf kommunaler Ebene oder auf Landesebene allerdings nur für kleine, finanziell überschaubare Projekte eine Ergänzung zur klassischen Spendensammlung oder anderen Organisationsformen (z. B. Genossenschaft) bieten. Auf diese Weise könnten zusätzlich private Mittel mobilisiert werden, öffentliche Gelder jedoch nicht ersetzt werden.

Sitzmann

Ministerin für Finanzen